Satzung
der Ortsgruppe Bischofsgrün e.V.
des Fichtelgebirgsvereins e.V.

§ 1
Name und Sitz

(1) Die 1897 gegründete Ortsgruppe führt den Namen „Ortsgruppe Bischofsgrün e.V." des Fichtelgebirgsvereins e.V.

(2) Sie hat ihren Sitz in Bischofsgrün.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.

§ 2
Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist es, die Liebe zur Heimat und das Verständnis für die Eigentümlichkeiten des Fichtelgebirges und seiner Bewohner zu wecken, Heimatkunde und Brauchtum zu pflegen, das Wandern zu fördern und die Natur vor störenden Eingriffen zu schützen, um sie dem Menschen zur Erholung, Erbauung und Kraftsammlung zu erhalten. Dabei kommt den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege vorrangige Bedeutung zu.

(2) Mittel hierzu sind insbesondere:
- geführte Wanderungen, Markierung von Wanderwegen, Errichtung und Unterhaltung von Felsbesteigungsanlagen, Aussichtstürmen und Unterkunftshäusern
- Naturschutzarbeit und Landschaftspflege
- Förderung der bodenständigen Kultur, der Heimat- und Brauchtumspflege, des Denkmalschutzes, sowie des Heimatschrifttums
- Betreiben eines Vereinsarchivs und einer Fachbibliothek
- Herausgabe der Vereinszeitschrift „Ochsenkopf-Blick"
- Familien-, Jugend- und Kinderarbeit
- Mitwirkung in kommunalen Ausschüssen

(3) Der Verein steht auf dem Boden demokratischer Grundsätze und ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine

Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Ortsgruppe und Fichtelgebirgsverein e.V.

Die Ortsgruppe Bischofsgrün e.V. ist Mitglied des Fichtelgebirgsvereins e.V. und unterliegt damit der Satzung dieses Vereins.

§ 5
Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Ortsgruppe hat Vollmitglieder, Ehegattenmitglieder, Jugendmitglieder (gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Jugendringes) und Ehrenmitglieder. Auch Vereine, Gesellschaften und Körperschaften können Mitglied der Ortsgruppe werden. Durch ihren Beitritt erlangen jedoch deren Angehörigen keine Mitgliedschaft in der Ortsgruppe.

(2) Die Mitglieder der Ortsgruppe sind mittelbare Mitglieder des Fichtelgebirgsvereins e.V.

(3) Der Beitritt zur Ortsgruppe erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft. Der Beitritt wird wirksam, sofern nicht binnen eines Monats eine schriftliche Ablehnung der Aufnahme durch den Vorsitzenden erfolgt.

§ 6
Ehrenmitglieder der Ortsgruppe

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft der Ortsgruppe an Mitglieder oder andere Personen mit besonderen Verdiensten verleihen. Ehrenmitglieder sind ab dem Jahr ihrer Ernennung beitragsfrei.

§ 7
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied soll sich tatkräftig für die Zwecke und Ziele des Vereins einsetzen. Es soll nach Möglichkeit aktiv im Verein mitwirken.

(2) Die Mitglieder haben die durch Beschluss der Hauptversammlung und ihrer Ortsgruppe festgesetzten Beiträge zu entrichten. Bei Austritt während des Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

(3) Jugendliche, Jugendmitglieder und Ehegatten vollzahlender Mitglieder zahlen ermäßigte Beiträge.

(4) Jugendliche, das sind Mitglieder unter 16 Jahren, haben Mitspracherecht sowie Stimmrecht nur innerhalb der Jugendgruppe; Jugendmitglieder vom 16. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres darüber hinaus ein Mitsprache- und Antragsrecht bei den Beratungen der Ortsgruppe. Mitglieder ab Vollendung des 18. Le-

bensjahres haben uneingeschränktes Mitsprache-, Antrags- und Stimmrecht sowie passives Wahlrecht.

(5) Die Mitglieder können ihr Stimm- und Antragsrecht nur in der Mitgliederversammlung ihrer Ortsgruppe ausüben. In der Hauptversammlung des Fichtelgebirgsvereins e.V. hat das Mitglied nur ein Mitspracherecht bei den Beratungen.

(6) Allen Mitgliedern sind auf vereinseigenen Häusern und Anlagen angemessene Vergünstigungen einzuräumen; das gilt insbesondere für Jugendliche, Jugendmitglieder und Jugendgruppen.

§ 8
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft. Die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr bleibt davon unberührt.

(3) Mitglieder, welche sich ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lassen oder absichtlich in grober Weise gegen die Zwecke des Vereins oder Bestimmungen der Satzung verstoßen (hierzu zählt auch das Verweigern der Beitragsleistung trotz erfolgter schriftlicher Mahnung), können durch Beschluss der Vorstandschaft der Ortsgruppe ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zur Beschwerde beim Hauptausschuss zu, der dann endgültig entscheidet.

§ 9
Organe der Ortsgruppe

Organe der Ortsgruppe sind:
a) die Vorstandschaft
b) die Mitgliederversammlung
c) die Arbeitskreise

§ 10
Die Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus:
1.) dem Vorsitzenden
2.) seinem / seinen Stellvertreter(n)
3.) dem Kassier
4.) dem Schriftführer

außerdem den Fachwarten für die Bereiche
- Wandern
- Wege- und Markierungswesen
- Jugendarbeit
- Familienarbeit
- Naturschutz
- Kultur / Brauchtum

- Kultur / Schrifttum
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Asenturmbetreuung

sowie Beiräten gern. § 10 (3)

(2) Die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der bisherigen Vorstandschaft festgelegt. Für die anderen vorgenannten Funktionsträger können ebenfalls Stellvertreter gewählt werden. Auch diese werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der bisherigen Vorstandschaft festgelegt. Die jeweiligen Stellvertreter sind voll stimmberechtigte Mitglieder der Vorstandschaft.

(3) Der Vorstandschaft sollen Beiräte angehören. Diese unterstützen die Vorstandschaft in ihren Aufgaben und bei der Durchführung derselben. Die mögliche Zahl der Beiräte wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei sollen mindestens zwei und höchstens fünf Beiräte gewählt werden.
Beiräte können auch nachträglich vom Vorsitzenden ernannt werden, soweit anlässlich der Wahl die vorgesehene Höchstzahl nicht erreicht wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass weitere Amtsträger in die Vorstandschaft gewählt werden können.

(5) Vorstand der Ortsgruppe im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und der/die jeweilige/n Stellvertreter.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis gilt: Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen seiner Funktion allein vertretungsberechtigt.

(6) Der Vorsitzende ist der organisatorische Leiter der Ortsgruppe und ihr Repräsentant nach außen. Er ist in dieser Eigenschaft auch Vermittler zwischen der Ortsgruppe und dem Fichtelgebirgsverein e.V., vertritt die Ortsgruppe in der Hauptversammlung und in der Versammlung der Ortsgruppenvorsitzenden des Fichtelgebirgsvereins e.V.
Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Ortsgruppe und der Organe des Fichtelgebirgsvereins e.V., soweit letztere seine Ortsgruppe betreffen, verantwortlich.

(7) In der Vorstandschaft gilt folgende Vertretungsregelung:
Bei Verhinderung des Vorsitzenden werden die Aufgaben von seinem oder einem seiner Stellvertreter, bei deren Verhinderung vom Kassier wahrgenommen. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

(8) Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er muss in allen finanziellen Angelegenheiten gehört werden. Er erstellt den Jahresabschluss.

(9) Die Vorstandschaft hat in der Jahresmitgliederversammlung der Ortsgruppe Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

(10) Der Vorstand nach § 10 Absatz 5 haftet gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 11
Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ der Ortsgruppe. Sie ist vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal im 1. Quartal, im übrigen nach Bedarf einzuberufen. Kommt der Vorsitzende der Verpflichtung zur Einberufung nicht nach, so kann der Hauptvorsitzende diese einberufen, wenn der Vorsitzende nach einmaliger Aufforderung die Einberufung unterlässt. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Angelegenheiten des Vereins, wählt ihre Vorstandschaft und Amtsträger und bestimmt die Höhe des Ortsgruppenzuschlages zum Mitgliedsbeitrag.
Die Einladung hat durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Versammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des Fichtelgebirgsvereins e.V. entsprechend.

§ 12
Kassenprüfer

(1) In der Ortsgruppe sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die in der Jahresmitglieder versammlung ihren Kassenprüfbericht zu erstatten haben.

(2) Die Kassenprüfer beantragen die erforderliche Entlastung der Amtsträger.

§13
Die Arbeitskreise

(1) Zur besseren Bewältigung der vielschichtigen Vereinsaufgaben werden Arbeitskreise (z.B. Naturschutz-Arbeitskreis) gebildet. Die Arbeitskreise arbeiten selbständig und tragen Ergebnisse, Anliegen und Forderungen bei den Vorstandschaftssitzungen vor.

(2) Die Arbeitskreise sind nicht beschlussfähig und können ohne die Zustimmung der Vorstandschaft weder über Finanzmittel noch über Vereinseigentum verfügen.

§ 14
Das Vereinsarchiv

(1) Die Ortsgruppe unterhält ein Vereinsarchiv sowie eine regionalkundliche Fachbibliothek.

(2) Zur Betreuung ist nach Möglichkeit ein verantwortlicher Mitarbeiter zu benennen. Er führt die Bezeichnung „Archivleiter" und ist durch den Vorsitzenden zu berufen. Er soll die Vorstandschaft fachlich beraten und unterstützen.

§ 15
Finanzen der Ortsgruppe

(1) Die Ortsgruppe erhebt von ihren Mitgliedern einen jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag teilt sich in den an den Fichtelgebirgsverein e.V. abzuführenden Anteil und in den durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Ortsgruppenzuschlag auf.

(2) Der Ortsgruppe können zur Durchführung besonderer Aufgaben Zuschüsse aus der Hauptkasse gewährt werden.

(3) Die Ortsgruppe verwendet zufließende Mittel im Rahmen des Vereinszwecks in völliger Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Zweckgebundene Zuschüsse sind jedoch entsprechend zu verwenden.

(4) Von der Ortsgruppe erworbenes Vermögen unterliegt ihrer eigenen Verwaltung. Durch die Ortsgruppe oder ihren Vorsitzenden / ihre Vorsitzende eingegangenen Verträge oder Verbindlichkeiten berühren den Fichtelgebirgsverein e.V. nicht.

§ 16
Wahlen

(1) Die Vorstandschaft (§ 10), die Fachwarte (§ 10) und die Kassenprüfer (§ 12) werden für 3 Jahre gewählt, bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Ein vom bisherigen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung oder seines Rücktritts von einem Mitglied der Vorstandschaft benannter Wahlausschuss, der aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern besteht, führt die Wahl durch. Gewählt ist ein Kandidat, wenn er die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht hat. Die Kandidaten sind selbst wahlberechtigt. Die Wiederwahl aller Mitglieder der Vorstandschaft in einem Wahlgang ist zulässig; gleiches gilt für die Wiederwahl aller oder mehrerer Fachwarte. Die Form der Wahl (geheime, schriftliche oder öffentliche Abstimmung bzw. Wiederwahl mehrerer Personen in einem Wahlgang) wird mit einfacher Mehrheit vorher von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Die Wahl wird wirksam, sobald der Gewählte sie angenommen hat.

(4) Scheidet ein Amtsträger während der ersten zwei Jahre seiner Amtszeit endgültig aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Bis dahin werden seine Aufgaben von seinem gewählten Stellvertreter oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von einem durch die Vorstandschaft ernannten Vertreter wahrgenommen; gleiches gilt bei lediglich vorübergehender Verhinderung. Die Nachwahl kann ohne Wahlausschuss durchgeführt werden; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 17
Abstimmungen

(1) Abgestimmt wird offen durch Handzeichen, sofern nicht geheime Abstimmung festgelegt wurde.

(2) Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmen gleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 18
Niederschriften

Von Mitgliederversammlungen, insbesondere über Beschlüsse und Wahlen, ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19
Auflösung der Ortsgruppe

Über die Auflösung der Ortsgruppe beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
Bei Auflösung der Ortsgruppe fällt ihr Vermögen an den Fichtelgebirgsverein e.V. mit Sitz in Hof.

§ 20
Inkrafttreten

(1) Biese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung. Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.2.2004 beschlossen.

(2) Sie tritt mit Wirkung vom 29.2.2004 in Kraft.

Bestätigung:

Der Verein wurde heute in des Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth unter Nr. 1476 eingetragen.

Amtsgericht Bayreuth

-Vereinsregister-

Bayreuth, den 12. JULI 2004

Urkundsbeamt/in der Geschäftsstelle

Pfeiffer

Justizsekretärin